LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain Am Güßgraben 9 97209 Veitshöchheim

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8,00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr 8.00-12.00 Uhr BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16 SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00 SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben

Ihr Ansprechpartner

44-641-K

Herr Keller

Tel. Fax E-Mail 09353 / 793-1233

09353 / 793-7233 Willi.Keller@Lramsp.de

Nummer 233 .

Zimmer-Marktolatz 8 97753 Karlstadt 29.11.2018

De-Mail Poststelle@Lramsp.De-Mail.de

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Vollzug der Wassergesetze:

Einleiten von Trink- und Spülwasser an den Tiefpunkten der Fernleitung Lohr a. Main - Neustadt a. Main in oberirdische Gewässer durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim

Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis 1.

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Ableiten von Grundwasser aus den betriebseigenen Brunnen zur Spülung von Brunnen und Leitungen ohne Zusätze und das Einleiten in den Main, den Berggraben und einen Entwässerungsgraben erteilt.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Spülwässern aus den Brunnen und Leitungen der Fernwasserversorgung im Bereich Lohr a. Main bis Neustadt a. Main.

1.3 Plan

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegen folgende Unterlagen des Antragstellers FWM zu grunde:

- Antrag vom 23.08.2017
- Planunterlagen, E-Mail vom 22.12.2017
 - 01 Übersichtslageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach
 - . 02 Lageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach Brunnen RN
 - . 03 Lageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach Düker Pflochsbach
 - 04 Lageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach Brunnen RS
 - 05 Lageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach Düker Neustadt
 06 Lageplan Erlach Rodenbach Pflochsbach Spülschacht 194
 - 641.21 gehobene Erlaubnis Spülwässer Daten
 - . 641.21 umfassende Untersuchung Reinwasser
 - 641.21 Untersuchungen RN 1 3
 - 641.21 Volluntersuchung RN 1 3
 - 641.21 Volluntersuchung RS 1 − 3
- Ergänzungen per E-Mail vom 22.01.2018

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 29.01.2018 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Main-Spessart vom 29.11.2018 versehen.

Alle Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Einleitung erfolgt über bestehende Schächte und Einläufe an folgenden 12 Stellen:

Sptilschacht neu	m³/d max.	Flur- Nr.	Gemarkung	RW	HW	Gewässer
Kontrollschacht FWM 4.1	15,75	5350	Rodenbach	4327622	5538613	Main
Spülschacht FWM 4.2	15,75	5350	Rodenbach	4327708	5538714	Main
Spülschacht FWM 4.3	15,75	117	Pflochsbach	4327855	5538768	Main
Spülschacht FWM 14	15,75	6059/4	Rodenbach	4327061	5537151	Main
Spülschacht FWM 15	15,75	1136	Erlach/Main	4327129	5537008	Main
Spülschacht FWM 194	15,75	1136	Erlach/Main	4326131	5536038	Main
Brunnen Rodenbach Nord I	63,5	2250	Rodenbach	4326848	5539721	Berggraben
Brunnen Rodenbach Nord II	32,2	2250	Rodenbach	4326674	5539903	Berggraben
Brunnen Rodenbach Nord III	57,1	2250	Rodenbach	4326550	5540037	Berggraben
Brunnen Rodenbach Süd III	249,5	6460	Rodenbach	4327025	5537476	Entwässerungs- graben
Brunnen Rodenbach Süd II	45,9	6510	Rodenbach	4327140	5537577	Entwässerungs- graben
Brunnen Rodenbach Süd I	48,3	6100	Rodenbach	4327429	5537605	Entwässerungs- graben

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2028.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Einleitung von Spülwasser aus den Brunnen und Leitungen der Fernleitung Lohr a. Main – Neustadt a. Main in den Main, den Berggraben und einen Entwässerungsgraben.

2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Main-Spessart dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.3 Abwasservolumenstrom, pH-Wert

Die in Ziffer 1.4 genannten Mengen in m³/d dürfen an der Einleitungsstelle nicht überschritten werden.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.4 Überwachungswerte

Folgende Werte sind in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe qualifizierte Stichprobe		50 mg/l

Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

2.5 Verbot weiterer Schadstoffe

Das Abwasser darf außer den in Ziff. 2.3 genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.6 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 2.3 und 2.4 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung genannten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.7 Messungen und Betriebspflichten, Eigenüberwachung

Die abgeleiteten Wassermengen sind in einem Betriebstagebuch auch als Jahresmengen aufzuzeichnen.

Bei der Einleitung in die Gewässer Berggraben und Main sind die abfiltrierbaren Stoffe in der qualifizierten Stichprobe an den Einleitungsstellen bei zwei Spülvorgängen zu bestimmen. Sofern die Einhaltung des Überwachungswertes danach sichergestellt ist, kann auf die weitere Bestimmung verzichtet werden.

2.8 Betrieb, Instandhaltung, Betriebstagebuch

Die Benutzungsanlagen und Einleitungsstellen sind sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten.

Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die Gräben sind zur Ableitung der Spülwässer ausreichend zu unterhalten. Evtl. Ablagerungen sind nach den Spülvorgängen zu entfernen.

Durch die Ableitung des Abwassers darf es nicht zur Überflutung von Grundstücken bzw. Schäden Dritter kommen.

Die Einleitungsstellen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. 'Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlagen beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Main-Spessart oder des Wasserwirtschaftsamtes 'Aschaffenburg zur Einsicht zu übermitteln.

2.9 Unterhaltung des Gewässers

Die Unternehmerin hat die Einleitungsstellen am Main, sowie das Flussufer von 3 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserstraßenund Schifffahrtsamt zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Berggrabens und des Entwässerungsgrabens nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.10 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Einleitungsmengen oder die Nutzung von Zusatzstoffen bei der Spülung, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.11 Auflagenvorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Hinweise

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- 3.2 Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Insbesondere hat er den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit den Zutritt zur Anlage zu gestatten (§ 101 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 BayWG).
- 3.3 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Anlage oder ihren Betrieb entstehen.

- 3.4 Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen oder Gestattungen. Sie berechtigt grundsätzlich nicht die Benutzung fremder Grundstücke.
- 3.5 Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung. Fragen der Standsicherheit, des Unfall- und Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.
- Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.7 Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gem. § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Fernwasserversorgung Mittelmain hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Die Fernwasserversorgung Mittelmain wird von der Zahlung der Gebühr befreit.
- 4.3 Erstattungspflichtigen Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

l. . .

Der FWM wurde mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 15.11.1978, Az. 360-641-645, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 07.10.1997, Az. 410-641-22/97, geändert mit Bescheid vom 19.09.2008, Az. 410-641-22/97-B, die gehobene Erlaubnis zum Einleitung von Trink- und Spülwasser an den Tiefpunkten der Fernleitung Lohr a. Main – Neustadt a. Main befristet bis 31.12.2017 erteilt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Stadt Lohr a. Main
- Gemeinde Neustadt a Main

Die Beteiligten stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu. Teilweise wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die der gehobenen Erlaubnis zugrunde liegenden Planunterlagen lagen in der Zeit vom 24.07.2018 bis 03.09.2018 gem. Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bei der Stadt Lohr a. Main öffentlich aus. Die Auslegung war durch Aushang ab dem 23.07.2018 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die der gehobenen Erlaubnis zugrunde liegenden Planunterlagen lagen in der Zeit vom 25.06.2018 bis 25.07.2018 gem. Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bei der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main öffentlich aus. Die Auslegung war durch Aushang ab dem 19.06.2018 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermines konnte verzichtet werden, da weder die Notwendigkeit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bestand, noch waren Belange und Interessen erkennbar, die einen Erörterungstermin erforderlich gemacht hätten.

Der Vorhabensträger, die Behörden sowie die am Verfahren Beteiligten haben dem Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermines ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz –BayWG- i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Das Einleiten von Trink- und Spülwasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf der Erlaubnis (§ 8 WHG).

Die FWM legte ergänzende Daten zu den Einleitungsstellen vor, so dass diesbezüglich eine Anpassung des Bescheides erforderlich war.

Das durchgeführte wasserrechtliche Verfahren ergab keine erkennbaren Versagungsgründe.

Unter den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und nachteilige Wirkungen sind für andere nicht zu befürchten.

Die Befristung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und die Widerruflichkeit auf § 18 WHG.

Die FWM ist als Zweckverband gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz – KG – von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schulze, RR

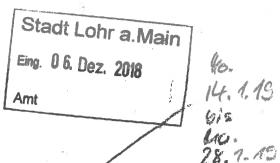
In Ausfertigung

Stadt Lohr a. Main 97816 Lohr a. Main

Anlagen:

1 Plansatz g.R.

1 CD der Planunterlagen g.R.



mit der Bitte, die Ausfertigung des Bescheides mit der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Plansatz gem. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen (inkl. der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Lohr a. Main).

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Nach der Auslegung wird um Übersendung eines Abdruckes des Bekanntmachungstextes sowie um Rückgabe der Planunterlagen gebeten.

In Ausfertigung

Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main 97816 Lohr a. Main

Anlagen:

1 Plansatz a.R.

1 CD der Planunterlagen g.R.

mit der Bitte, die Ausfertigung des Bescheides mit der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Plansatz gem. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen (inkl. der Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main).

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Nach der Auslegung wird um Übersendung eines Abdruckes des Bekanntmachungstextes sowie um Rückgabe der Planunterlagen gebeten.